

ABWASSERREGLEMENT

2002

Hinweis

Die Bestimmungen über die Abgaben für das Abwasser, das Wasser und die Strassen sind in einem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 17. Juni 2002 enthalten.

Die Einwohnergemeinde Remetschwil erlässt gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 das nachstehende Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4

Abwasseranlagen; Definition Begriffe

Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

§ 5

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

Die Gemeindeversammlung resp. das zuständige Verbandsorgan bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Projekt- und Kreditbewilligung

§ 7

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

Zuständigkeit Gemeinderat

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage:
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die privaten Abwasseranlagen;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8

¹Der Gemeinderat kann folgende Gewässerschutzaufgaben an fachlich ausgewiesene Stellen übertragen:

Gewässerschutzaufgaben

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse an der Hauptleitung und der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen des Gewerbes sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters.

²Der Gemeinderat kann den Fachstellen weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und spezifische Fachleute beiziehen.

³Die beauftragten Fachstellen sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind unverzüglich den Vorschriften anzupassen.

§ 9

Kanalisationsplanung

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

²Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen im Einvernehmen mit den kantonalen Instanzen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 11

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen auf privaten Liegenschaften und die Leitungen bis zur Einleitung (Anbohrstelle/Anschlussmuffe) in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

³Auf Sickerleitungen ist zu verzichten. Sämtliches unverschmutztes Wasser ist wenn möglich der Versickerung zuzuführen.

⁴Sofern die Versickerung nicht möglich ist, muss das nicht verschmutzte Abwasser bis zur Parzellengrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁵Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und im Grundbuch anzumerken.

⁶Falls private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln.

⁷Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 12

¹Im kommunalen Sanierungsplan wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

Abwassersanierung ausserhalb Baugebiet

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Abwasserkataster

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind sowohl alle verschmutzten Abwässer als auch alle nicht verschmutzten Abwässer im Sinne von § 19 Abs. 1 dieses Reglementes anzuschliessen.

Anschlusspflicht

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

Anschlussrecht

²Die Gemeinde ist ebenfalls verpflichtet, das nicht verschmutzte Abwasser im Sinne von § 11 Abs. 4 bzw. § 19 Abs. 1 dieses Reglementes abzunehmen und nach Möglichkeit nicht der zentralen Reinigung zuzuführen, sondern getrennt vom verschmutzten Abwasser zu versickern oder wo dies möglich ist in ein öffentliches Gewässer abzuleiten. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

³Stetig fliessendes sauberes Wasser im Sinne von § 19 Abs. 3 dieses Reglementes darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

III. Technische Ausführungsvorschriften

§ 17

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 18

Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 19

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Schmutzwasserkanalisation fernzuhalten und nach Möglichkeit versickern zu lassen, oder es kann unter Eingabe eines Gesuchs in ein öffentliches Gewässer abgeleitet werden (Trennsystem).

²Die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es nicht versickert oder über eine Sauberwasserkanalisation abgeleitet werden kann.

³Stetig fliessendes, sauberes Wasser wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist versickern zu lassen.

⁴Dachwasser ist versickern zu lassen, wo es hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig ist.

⁵Die Versickerung richtet sich nach der Versickerungskarte und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt.

⁶Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

⁷Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

⁸Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 20

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

§ 21

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

Landwirtschaftsbetriebe

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

³Jauchegruben sind aussen entlang der Fundamentplatte mit einer Sickerleitung als Leckortungssystem inkl. Kontrollschacht zu versehen.

§ 22

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

Haftung

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

IV. Bewilligungsverfahren

§ 23

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist ein Gesuch mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.

²Es gelten die Bestimmungen über das Baugesuchsverfahren.

³Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungsplichtig.

⁴Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁵Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

⁶Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 24

Gesuchsunterlagen

¹Dem Gesuch sind je zwei Situationspläne im Massstab 1:500 aufgrund des amtlichen Katasterplanes sowie der Keller- und Erdgeschossgrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100, in denen der Hausanschluss und die Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.) eingezeichnet sind, einzureichen. Die Entwässerung von Zufahrt, Vorplätzen, Dach usw. sowie die Lage und Dimension von Kontrollschächten, Bodenabläufen und Schlammsammlern sind in den Plänen anzugeben. Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet müssen die Unterlagen gemäss der Anforderungen in den Gesuchsformularen der Koordinationsstelle Baugesuche des kant. Baudepartementes eingereicht werden.

³Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

⁴Bei Industrie- und Gewerbebetrieben hat der Gesuchsteller im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass die Abwässer aus Produktion oder Reinigung vor der Einleitung in die Kanalisation die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

⁵Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des kant. Baudepartementes notwendig.

⁶Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 25

¹Die Vollendung der Anlagen ist der Gemeindeverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen durch eine Fachperson überprüfen. Der Gemeinderat verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

²Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch eine Fachperson separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist mind. zwei Tage vorher der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

³Für die Abnahmekontrolle sind vom Bauherrn die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Inhaber der Abwasseranlage für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

⁵Die beauftragte Kontrollstelle kann verlangen, dass die Ausführungsqualität der Anlage mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren ist. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁶Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁷Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Rohbauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 26

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Aarg. Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des kant. Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 27

Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 28

Sanktionen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 17. Juni 1983 mit den Nachträgen vom 1. Juni 1992 aufgehoben.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2002

Gemeinderat RemetschwilDer Gemeindeammann Der Ge

Der Gemeindeschreiber

sig. Hans Wettstein sig. Roland Mürset